
Satzung

der Abteilung Taekwondo
im TSV – Wolnzach e. V.

Mitglied der Deutschen Taekwondo Union e. V.
und der Bayerischen Taekwondo Union e. V.

Stand : 24.06.1982



**TAEKWONDO ABTEILUNG
im TSV – WOLNZACH e. V.**

Herausgeber
Taekwondo Abteilung Wolnzach e. V.

Verantwortlich für den Inhalt
Abteilungsleitung Taekwondo
TSV – Wolnzach e. V.

Inkrafttreten: 24.06.1982



1. Satzung

§ 1.1. Name, Sitz, Gebiet	1
§ 1.2. Geschäftsjahr	1
§ 1.3. Zweck der Abteilung	1
§ 1.4. Gemeinnützigkeit	1
§ 1.5. Mittel	1
§ 1.6. Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 1.7. Rechte und Pflichten der Mitglieder	2
§ 1.8. Beendigung der Mitgliedschaft	2
§ 1.9. Mitgliedsbeiträge	2
§ 1.10. Organe des Vereins	3
§ 1.11. Abteilungsleitung	3
§ 1.12. Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 1.13. Mitgliederversammlung	4
§ 1.14. Wahl und Amtsdauer der Abteilungsleitung	4
§ 1.15. Kassenprüfer	4
§ 1.16. Datenschutz	4
§ 1.17. Ehrungen	5
§ 1.18. Auflösung der Abteilung zur Gründung eines eigenständigen Vereines	5
§ 1.19. Auflösung der Abteilung	5
§ 1.20. Inkrafttreten	5

§ 1.1. Name, Sitz, Gebiet

Die Abteilung führt den Namen „Taekwondo Wolnzach“. Sitz der Abteilung ist Wolnzach. Der TSV – Wolnzach ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Pfaffenhofen eingetragen. Die Abteilung ist Mitglied in der „**Deutschen Taekwondo Union e. V.**“ sowie bei der „**Bayerischen Taekwondo Union e. V.**“ abgekürzt BTU.

§ 1.2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Abteilung bzw. Verein ist das Kalenderjahr.

§ 1.3. Zweck der Abteilung

Zweck der Abteilung ist die Pflege und Förderung der körperlichen Ertüchtigung vor Allem der Sportart Taekwondo. Durchführung eines geregelten Trainingsbetriebes, Anschaffung und Unterhaltung von Trainingsräumen und Sportgeräten. Planmäßige Aus- und Weiterbildung der Trainingsteilnehmer durch sachgemäß aus- und weitergebildete Übungsleiter (Trainer).

§ 1.4. Gemeinnützigkeit

Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

§ 1.5. Mittel

Mittel der Abteilung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Abteilung ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 1.6. Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Abteilung kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt. Über den Antrag entscheidet die Abteilungsleitung. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht angegeben werden, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an die Abteilung bzw. Hauptverein zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats, jedoch nicht vor der Zahlung der festgelegten Aufnahmegebühr. Kampfsport kann erst ab Vollendung des 6. Lebensjahres betrieben werden. Ausnahmen sind nur mit Absprache des jeweiligen Übungsleiter, welcher über den Sachverhalt vor einer Entscheidung die Genehmigung der Abteilungsleitung einzuholen hat, zulässig. Personen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Einwilligung des Erziehungsberechtigten schriftlich beilegen.

§ 1.7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft in der Abteilung kann entweder aktiv oder passiv sein. Aktive Mitglieder nehmen regelmäßig am laufendem Sportbetrieb teil, insbesondere am regelmäßigen Training sowie an den internen und externen Veranstaltungen entsprechend der satzungsgemäßen Bestimmungen der Bayerischen Taekwondo - Union. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein (Abteilung) die Sport- und Hausordnung zu beachten. Die in Mannschaften gewonnenen Preise und Wanderpokale sind Eigentum der Abteilung. In Absprache mit der Abteilungsleitung kann für besondere Verdienste der gewonnene Preis auch an Teilnehmer der erfolgreichen Mannschaft abgegeben werden.

§ 1.8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschließung oder Austritt aus dem Verein oder Abteilung. Der erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Abteilungsleitung. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Abteilungsleitung nach Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins bzw. der Abteilung in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt oder wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Gegen einen solchen Beschluss ist Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber der Abteilung unberührt. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses bei der Abteilungsleitung schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingereicht, so hat die Abteilungsleitung innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

§ 1.9. Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Spartenbeiträge und eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Spartenbeitrags und der Aufnahmegebühr, sowie deren Fälligkeiten werden von der Abteilungsleitung bestimmt und in der Beitragsordnung niedergeschrieben. Jährliche Fachverbandsbeiträge der „Bayerischen Taekwondo Union“ sind von den Mitgliedern am Jahresanfang zu entrichten. Tritt das Mitglied erst in der zweiten Jahreshälfte in die Taekwondo Abteilung ein ist trotzdem der Jahresbeitragsatz der BTU zu entrichten. Ehrenmitglieder die aktiv oder passiv am Training teilnehmen sind von der Spartenbeitragspflicht befreit.

Jedes Abteilungsmitglied muss beim Hauptverein TSV – Wolnzach e. V. angemeldet sein. Hierfür sind dem Alter entsprechend Jahresbeiträge die bei deren Mitgliederversammlung festgelegt wurden zu entrichten. Eine Beitragsbefreiung für Verdienstete oder Ehrenmitglieder kann nur vom Hauptverein (Vorstandschafft) festgelegt werden.

§ 1.10. Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

die Abteilungsleitung
der Abteilungsausschuss
die Mitgliederversammlung

§ 1.11. Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus:

dem 1. Abteilungsleiter
dem 2. (stellvertretenden) Abteilungsleiter
dem Kassier
dem Schriftführer

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Mehrere Ämter der Abteilungsleitung können nicht in einer Person vereinigt werden. Bei Verhinderung des 1. Abteilungsleiters nimmt der 2. Abteilungsleiter auch dessen Rechte und Pflichten im vollem Umfang für die Dauer der Verhinderung wahr. Über die Ein- und Ausgaben der Abteilung hat der Kassier permanent Buch zu führen. Der Abteilungsausschuss der Abteilung kann jederzeit Einsicht in die Buchführung, die Belege und die Kasse nehmen. Über die Mitgliederversammlung und über die Sitzung der Abteilungsleitung bzw. der Kassenprüfer ist eine Niederschrift zu führen. Deren Beschlüsse sind wörtlich in ein Beschlussbuch einzutragen. Alle Niederschriften und Beschlüsse sind von mindestens 3 Mitgliedern der Abteilungsleitung zu unterschreiben. Verantwortlich für die Führung der Niederschriften, des Beschlussbuches und der Abteilungschronik ist der Schriftführer. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen für den Rest der Amtszeit ein neues Abteilungsleitungsmitglied hinzu Wählen. Die Abteilungsleitung führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

Der Abteilungsausschuss besteht aus der Abteilungsleitung sowie den nachfolgend aufgeführten Referenten:

- 1) Kinder- und Jugendbeauftragter**
Er hat die Aufgabe, die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Abteilung zu vertreten. Hierzu gehören auch nebensportliche Aktivitäten, die speziell auf die Belange der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet sind.
- 2) Frauenbeauftragte**
Sie hat die Aufgabe, die Interessen der Frauen des Vereins zu vertreten.
- 3) Pressebeauftragter**
Er hat neben dem Abteilungsleiter die Aufgabe das öffentliche Ansehen des Vereins zu fördern.
- 4) Referent für allgemeine Aufgaben**
Er hat die Aufgabe Feste zu planen, organisieren und durchzuführen.

Diese zusätzlichen Ämter dürfen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ausgeübt werden.

Im Ausschuss muss mindestens eine weibliche Person vertreten sein. Die Referenten werden von der Abteilungsleitung in allen wichtigen Entscheidungen der Abteilung stimmberechtigt mit einbezogen. Die Referenten haben – auch Einzelne – das Recht, eine Ausschusssitzung bei der Abteilungsleitung einzufordern, welche innerhalb der nächsten 2 Wochen abzuhalten ist. Die Versammlungen der Abteilungsleitung oder des Ausschusses werden durch ein Abteilungsmitglied einberufen und vom 1. Abteilungsleiter geführt. Entscheidungen werden durch einfache

Mehrheit gefällt; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Abteilungsleiters. Eine Kumulierung von Stimmrechten auf eine Person ist nicht zulässig. Beschlussfähigkeit bei der Abteilungsleitung liegt vor, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

§ 1.12. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Einberufung aller Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich an die Abteilungsleitung und dem Ausschuss unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt mindestens zweimal durch Veröffentlichung in der Tageszeitung 3-4 Wochen und 3-7 Tage vor dem Versammlungstermin. Anträge zur Versammlung können schriftlich bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung gestellt werden. Sie müssen an den 1. Abteilungsleiter gerichtet werden. Dringlichkeitsanträge können bis zum Versammlungsbeginn gestellt werden, wobei hierfür eine 2/3 Mehrheit zur Annahme nötig ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 1.13. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

Genehmigung der Jahresabrechnung und des Jahresberichtes der Abteilungsleitung. Entlastung der Abteilungsleitung und der Referenten. Wahl der Abteilungsleitung und der Referenten. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Abteilungszwecks sowie über die Auflösung der Abteilung. Die Abteilungsleitung wird generell geheim gewählt. Ausnahmen sind lediglich bei der Wahl von Schriftführer und Kassier möglich, wenn vorher über die Änderung des Modus die Mitgliederversammlung beschlossen hat.

In der Mitgliederversammlung sind wahl- und stimmberechtigt alle Abteilungsmitglieder, Ehrenmitglieder die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei einer Familienmitgliedschaft hat jedes Mitglied genau eine Stimme. In die Abteilungsleitung können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt. Möglichst einmal im Jahr, im letzten Quartal sollte die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

§ 1.14. Wahl und Amtsdauer der Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung sowie der Abteilungsausschuss, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu den Neuwahlen im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Abteilungsmitglieds.

Wählbar für die Abteilungsleitung sind nur volljährige Abteilungsmitglieder die der Abteilung mindestens zwei Kalenderjahre angehören oder vom Abteilungsleiter empfohlen werden.

§ 1.15. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

Sie haben das Recht und die Pflicht innerhalb des Geschäftsjahres mindestens zweimal die Kassenbücher, die Belege und die Vermögenswerte zu prüfen und darüber der Mitgliederversamm-

lung schriftlich zu berichten. Wesentliche Beanstandungen sind unverzüglich der Abteilungsleitung vorzutragen.

§ 1.16. Datenschutz

Die Taekwondo Abteilung ist berechtigt folgende personenbezogene Daten der Vertreter der offiziellen Abteilungsvertreter (1. u. 2. Abteilungsleiter, Kassier(in), Schriftführer, Kassenprüfer,

Referenten, Übungsleiter usw.) gegenüber Dritten in Rundschreiben, Internetseite usw. zu veröffentlichen: Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Telefax, Email- und Internetadresse. Die Eintragung kann von den Betroffenen jederzeit schriftlich beim 1. Abteilungsleiter widerrufen werden.

§ 1.17. Ehrungen

Verdienstvolle Förderer des Taekwondo können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern in der Abteilung Taekwondo ernannt werden.

§ 1.18. Auflösung der Abteilung zur Gründung eines eigenständigen Vereins

Sollte die Unterabteilung Taekwondo aus finanziellen Gründen die Abteilung auflösen und einen eigenständigen Verein gründen wollen, kann dies in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Bei Neugründung zum eigenständigen Verein darf das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen als Startkapital mitgenommen werden.

§ 1.19. Auflösung der Abteilung

Die Auflösung oder Aufhebung der Abteilung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch eine einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Bei Auflösung oder Aufhebung der Abteilung fällt das noch zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Kindergärten vor Ort.

§ 1.20. Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde im 24.6.1982 von der Gründungsversammlung beim Beitreten zum TSV – Wolnzach e. V. beschlossen.

